

Antrag

Fraktion der FDP

Hannover, den 09.08.2016

Für einen verantwortungsbewussten Umgang mit Steuergeld

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

1. Der Landtag spricht sich für eine schärfere Ahndung von Steuergeldverschwendung aus. Daher fordert er die Landesregierung auf, sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative für die Einführung eines neuen Straftatbestandes der Haushaltsuntreue in folgendem Sinne einzusetzen:

Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, die die Ausgabe öffentlicher Mittel bewilligen oder vornehmen und dabei wesentliche haushaltsrechtliche Vorschriften missachten, sollen mit einer Freiheits- oder Geldstrafe bestraft werden können. Dies soll auch in solchen Fällen gelten, in denen von ebendiesen Personen öffentliche Mittel verausgabt oder bewilligt werden, welche in auffälligem Missverhältnis zu dem mit dem Haushaltsansatz verfolgten Nutzen stehen.

2. Ebenso spricht sich der Landtag für die Einführung eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes im Falle unterlassener Ausschreibungen aus und fordert die Landesregierung auf, sich mittels Bundesratsinitiative für die Einführung eines neuen Tatbestandes der unterlassenen Ausschreibung im Haushaltsgrundsätzegesetz in folgendem Sinne einzusetzen:

Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete begehen eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie entgegen § 30 HGrG oder den entsprechenden Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts keine öffentliche Ausschreibung vornehmen.

3. Als weiteres Mittel zur Erreichung einer höheren Haushaltsdisziplin sieht der Landtag die Einführung neuer Mitteilungspflichten für die Rechnungsprüfungsbehörden vor. Die Landesregierung soll sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative für die Einführung solcher Pflichten in folgendem Sinne einsetzen:

Wenn sich während einer Rechnungsprüfung zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit wegen Verletzung der haushaltsrechtlichen Vorschriften (§ 152 Abs. 2 StPO) ergeben, so muss die für die Aufklärung dieses Verdachts zuständige Stelle unverzüglich unterrichtet werden.

Begründung

Die Hinterziehung von Steuern ist in Deutschland eine Steuerstraftat, die nach § 370 der Abgabenordnung (AO) mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet wird. In besonders schweren Fällen besteht die Ahndung in Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Auch der Versuch ist strafbar. Dem entgegengesetzt wird die Verschwendung von Steuergeldern nur geringfügig geahndet. Ein Verstoß gegen haushaltsrechtliche Vorschriften hat unter Umständen nicht einmal disziplinarrechtliche Folgen - dabei lässt das vom Bund der Steuerzahler jährlich veröffentlichte Schwarzbuch regelmäßig auf einen durch Verschwendung von Steuergeld entstehenden Verlust in zweistelliger Milliardenhöhe schließen.

Eine gleichermaßen hohe Bestrafung von Steuerhinterziehung und Steuergeldverschwendung lässt die Steuermoral wachsen und stärkt das Vertrauen der Bürger in die Steuer- und Ausgabenpolitik ihrer Regierung und Verwaltung. Daher sind entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen zu tref-

fen, um auch die vorsätzliche Verschwendung von Steuergeld bestrafen zu können. Allerdings sollen durch eine solche Initiative keine politisch gefassten Beschlüsse auf der Grundlage der haushaltsrechtlichen Vorschriften eingeschränkt werden. Das Gutachten „Unverzichtbare Gesetzgebungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Haushaltsuntreue und der Verschwendung öffentlicher Mittel“ des Strafrechtlers Prof. Bernd Schünemann liefert hier bereits bedenkenswerte Ansätze.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer